Art. 5 Prüfung der Vorschläge

[1]Die Vorschläge werden vom Landtagsamt geprüft. [2]Danach werden sie dem Präsidium des Landtags als Ordensbeirat zur Stellungnahme und anschließend der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zur Entscheidung unterbreitet.